

Informationen für Beschäftigte und Beamte

Aufgrund des Gesetzes zur Beendigung der Sonderzuständigkeiten der Familienkassen des öffentlichen Dienstes im Bereich des Bundes (Familienkassenreform) ist derzeit geplant, dass die AKDB-Landesfamilienkasse die Zuständigkeit **zum 01.01.2019** auf die Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit (BA) übertragen wird.

Ihr Kindergeldfall wird ohne Ihr Zutun an die Familienkasse der BA übergeben. Sie müssen insbesondere keinen neuen Antrag stellen und bereits eingereichte Nachweise und Unterlagen nicht nochmals bei der Familienkasse der BA einreichen.

Anfang Januar 2019 erhalten Sie ein Schreiben der Bundesagentur für Arbeit, in dem Ihnen Ihre neue Kindergeldnummer und die Kontaktdaten der für Sie zuständigen regionalen Familienkasse mitgeteilt wird.

Ausführliche Informationen rund um das Kindergeld und die Kontaktdaten der Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit erhalten Sie im Internet unter:

<https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder>

Fragen zum Zuständigkeitswechsel können Sie außerdem an die kostenfreie Service-Rufnummer der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit richten:

- **Bis** zum 02.01.2019 unter **0800 4 5555 35** (Mo – Do von 8 bis 18 Uhr, Fr von 8 bis 15 Uhr)
- **Ab** dem 03.01.2019 unter **0800 4 5555 30** (Mo – Fr von 8 bis 18 Uhr)

Über entgeltbezogene Bezügebestandteile und Familienzuschläge entscheidet weiterhin die Personalabteilung Ihres Arbeitgebers. Bitte teilen Sie daher auch zusätzlich sämtliche Änderungen in den Verhältnissen nach dem Zuständigkeitswechsel der Personalabteilung Ihres Arbeitgebers mit.

Sofern Sie einen Vertrag über eine „Riester-Rente“ abgeschlossen haben, informieren Sie bitte Ihren Anbieter über den Zeitpunkt des Zuständigkeitswechsels zur Familienkasse der BA und die von der BA vergebene neue Kindergeldnummer.

Was passiert mit meinen bereits eingereichten Unterlagen bzw. Anträgen?

Die Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit übernimmt die bisherigen Entscheidungen der AKDB-Landesfamilienkasse und zahlt auf dieser Grundlage das Kindergeld in der bisherigen Höhe fort.

Bitte reichen Sie bis zum 31.12.2018 weiterhin alle relevanten Unterlagen Ihr Kindergeld betreffend bei der AKDB-Landesfamilienkasse ein. Unterlagen, die nicht mehr zeitgerecht zum Auszahlungsmonat 12/2018 eingegeben werden können, werden gesammelt und am 02.01.2019 gebündelt an die Familienkasse der BA übergeben. Für hierdurch u.U. entstehende Verzögerungen bitte ich schon jetzt um Entschuldigung.

Wo kann ich einen neuen Kindergeldantrag stellen?

Kindergeldanträge für neugeborene Kinder, für Kinder, für die Sie derzeit kein Kindergeld erhalten bzw. wo ein Zuständigkeitswechsel zur AKDB-Landesfamilienkasse stattfindet, stellen Sie bitte bis 31.12.2018 bei der AKDB-Landesfamilienkasse. Bei allen eingehenden Anträgen wird geprüft, ob die Zahlung noch zu 12/2018 aufgenommen werden kann. Ist eine Zahlungsaufnahme nicht mehr möglich, so werden auch diese Unterlagen gesammelt und am 02.01.2019 gebündelt an die Familienkasse der BA übergeben. Für Neuansprüche, die ab dem 01.01.2019 zu stellen sind, verwenden Sie bitte die von der Familienkasse der BA auf ihrer Internetseite angebotenen Formulare unter:

<https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder>

Hier erhalten Sie auch weitere wichtige Informationen zum Kindergeld, z.B. die zuständige regionale Familienkasse bzw. die aktuellen Merkblätter zum Kindergeld.

Wie wird das Kindergeld ausgezahlt?

Die Auszahlung des Kindergeldes orientiert sich bei der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit an der Endziffer der neuen Kindergeldnummer. Weiteres entnehmen Sie bitte dem Link (<https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/auszahlungstermine>) zum aktuellen Auszahlungsplan 2019. Separate Auszahlungstermine für Beamte wird es nicht mehr geben.